



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 231-233)**  
Titel **Beschluß betreffend die Errichtung einer Filialkirche auf Sitzberg, Kirchgemeinde Turbenthal.**  
Ordnungsnummer  
Datum 29.06.1836

[S. 231] Der Große Rath,

mit Hinsicht auf die abgeschiedene Lage und die besondern örtlichen Verhältnisse der Bergbewohner der Kirchgemeinde Turbenthal, so wie in Betracht der Nothwendigkeit, für angemessenere Befriedigung ihrer kirchlich-religiösen Bedürfnisse zu sorgen, beschließt:

§. 1. Den Bergbewohnern der Kirchgemeinde Turbenthal, nahmentlich den Bewohnern der Schulgemeinde Schmidrüti und deren Umgebungen ist gestattet, eine Filialkirche mit Taufstein und Begräbnißplatz, unter Verpflichtung künftiger Unterhaltung, auf Sitzberg zu errichten.

§. 2. In dieser Kirche wird sonn- und festtäglich Vor- und Nachmittagsgottesdienst gehalten und der damit beauftragte Geistliche ist verpflichtet, den Religionsunterricht der Jugend, den Krankenbesuch nebst Taufe und Abdankung zu besorgen. Im Uebrigen bleibt der kirchliche Verband mit Turbenthal, nahmentlich mit Bezug auf das Armenwesen, beybehalten. // [S. 232]

§. 3. Dem Diakon im Turbenthal werden unter den gegenwärtigen Besoldungsverhältnissen diese Verrichtungen übertragen und ihm dagegen die bisherigen Verpflichtungen abgenommen.

§. 4. Ueber den Umfang und die Grenzen der Filialgemeinde, die nähere Festsetzung der kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen derselben, die Anschließung der kirchlich mit der thurgauischen Gemeinde Bichelsee verbundenen zürcherischen Ortschaften, die genauere Bestimmung des Lokals für Errichtung der Filialkirche ist der Regierungsrath ermächtigt, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 5. Der Regierungsrath ist ferner ermächtigt, nach Eingang eines durch die kirchlichen Behörden als zweckmäßig anerkannten Bauplans aus seinem freyen Credite der Filialkirchgenossenschaft einen angemessenen Beytrag an die Kosten der Erbauung einer Filialkirche zu verabreichen.

Zürich, den 29. Brachmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:  
Der Präsident,  
J. J. Heß.  
Der zweyte Secretär,  
Nüscheler.



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden // [S. 233] zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.02.2016]